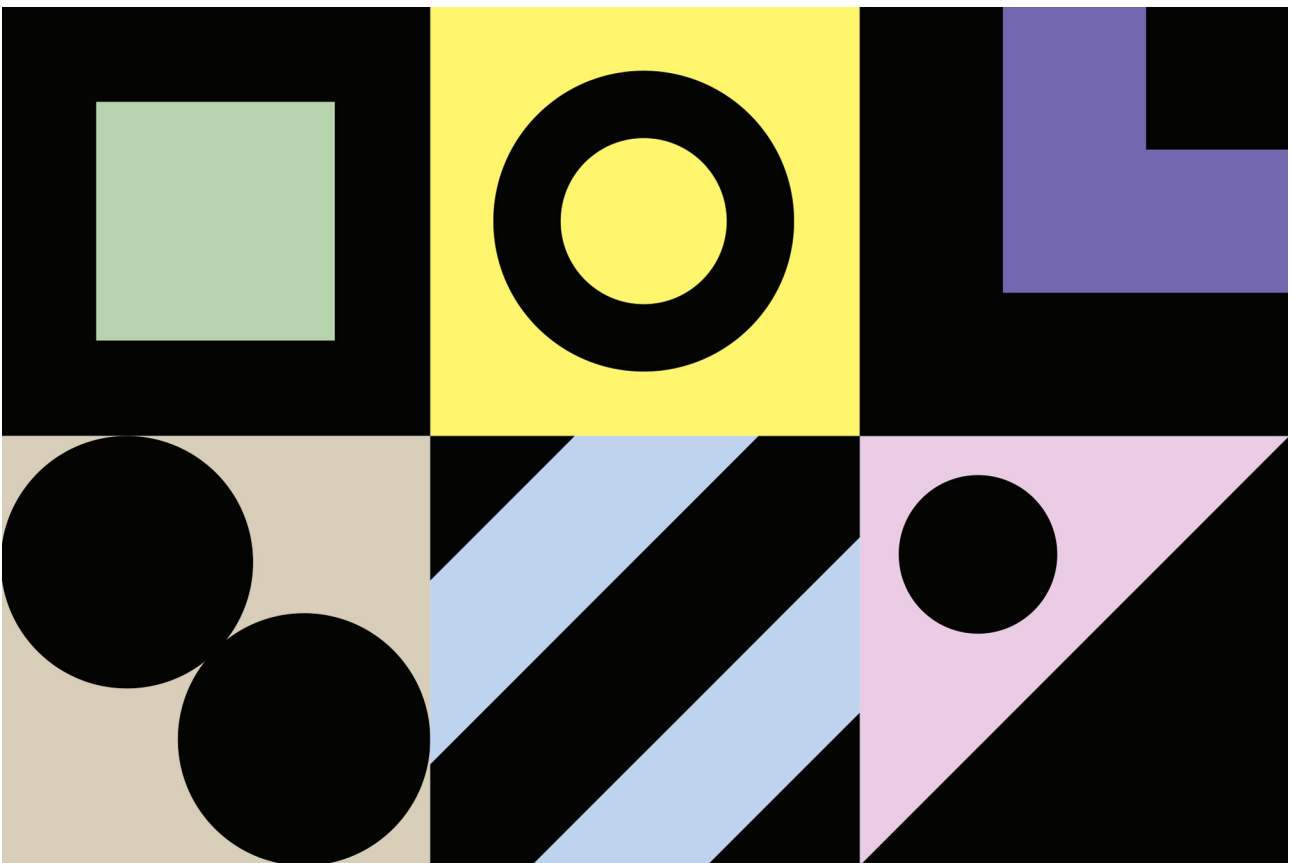


**WERKSTATTORDNUNG
MALTECHNIK**



1. Allgemeines und Grundsätzliches

Die Maltechnik und die Malsäle, im Folgenden als Werkstatt bezeichnet, stehen grundsätzlich zu den angegebenen Öffnungszeiten zur Verfügung. Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, entscheidet im Einzelfall der Werkstattleiter. Die Werkstattordnung dient im Wesentlichen dazu, die Arbeitssicherheit zu gewährleisten und jedem Nutzer angemessene Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Nutzer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle Räume, Einrichtungen, Sachen und Außenanlagen zweckentsprechend und pfleglich benutzt werden. Treppen und Flure sind Rettungswege und müssen freigehalten werden.

2. Zielsetzung

Aufgabe der Werkstatt ist es, deren Nutzern die Möglichkeit zu geben, handwerkliche und künstlerische Arbeiten herzustellen sowie sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Arbeitsprozess anzueignen. Den Nutzern stehen Geräte und Maschinen für die Bearbeitung von Werkstoffen zur Verfügung. Die Werkstatt wird von einem Werkstattleiter geführt. Die Maltechnik kann von Nutzern, sofern sie den Einführungskurs absolviert haben, unter Einhaltung dieser Ordnung genutzt werden.

3. Nutzung und Zutritt

Die Nutzung ist in der Regel auf Arbeiten in Studium, Lehre und Forschung zu beschränken. Arbeiten, die nicht diesen Zwecken dienen, können nur nach Genehmigung im Einzelfall gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt durchgeführt werden. Der Zutritt und das Arbeiten in der Werkstatt sind nur den Nutzern gestattet, die diese Werkstattordnung ausführlich gelesen haben.

Die Werkstatt und der Arbeitsplatz sind in ordnungsgemäßem Zustand, aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. gering zu halten. Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten. Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten. In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.

Grundsätzlich gilt:

1. Privates maltechnisches Material, Keilrahmen, Bilder und künstlerische Arbeiten sind nach Abschluss der Arbeiten aus der Werkstatt zu entfernen. Der Werkstattleiter ist berechtigt, ordnungswidrig gelagertes Material, Keilrahmen, etc. aus der Werkstatt zu entfernen.
2. Persönliches Material kann in den dafür vorgesehenen Lagerflächen im begrenzten Umfang in der Werkstatt gelagert werden.

3. Entzündliche und brennbare Materialien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern gelagert werden. Gefahrstoffe und Lösungsmittel dürfen nur in geeigneten Behältnissen gelagert werden, deren Form oder Beschaffenheit ein Verwechseln des Inhalts mit Lebensmitteln ausschließt. Die Behältnisse sind gemäß der Gefahrstoffverordnung sowie den spezifischen Gefahrstoffeigenschaften gemäß den Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen zu kennzeichnen.
4. Gefahrstoffe und Lösemittel dürfen nicht in größeren Mengen (mehr als 1 Liter) in der Werkstatt gelagert werden. Behältnisse mit Resten und leere Behältnisse sind selbständig und auf eigene Kosten sachgerecht zu entsorgen. Eine Entsorgung durch die Akademie/Hochschule wird kategorisch abgelehnt und ausgeschlossen.
5. Gesundheitsgefährdende Stoffe und Umweltgifte wie Farbreste, Terpentinersatz, Firnis, Fette, Öle dürfen nicht in den Abguss gelangen.

4. Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen. Eventuelle anfallende Kosten auf Grund von Verstößen gegen diese Ordnung werden auf die/den Schädigende/n umgelegt.

5. Haftung

Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Akademie/Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der/die Schädigende im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Werkstattordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Werkstattleitung:

Becker Schmitz

Mobil: 0178/9827120

E-Mail: becker.schmitz@hbk-essen.de

Fachbereichsleitung:

Nicola Staeglich

E-Mail: nicola.staeglich@hbk-essen.de

Prof. Dr. Sabine Bartelsheim

Präsidentin

Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe

Kanzler

Hochschule der bildenden Künste Essen